

## R I C H T L I N I E

für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden  
beschlossen von der NÖ Landesregierung am 12.12.2023, zuletzt geändert mit  
Beschluss der NÖ Landesregierung am 27.08.2024

### 1. Förderungsträger

- 1.1. Das Land als Träger von Privatrechten gewährt physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften eine finanzielle Hilfe zur Beseitigung von unvorhersehbaren und unabwendbaren Vermögensschäden, die durch eine Naturkatastrophe verursacht werden.

### 2. Ziel

- 2.1. Durch die Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen), Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstehen, soll die geschädigte Person zeitnah eine finanzielle Unterstützung erhalten.

### 3. Gruppenfreistellung

- 3.1. Die nach dieser Richtlinie freigestellten Beihilfen erfüllen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der nachstehenden **Verordnungen (EU)**:

- **Verordnung (EU) 2022/2472** der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 327 vom 21.12.2022)
- **Verordnung (EU) 2022/2473** der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 327 vom 21.12.2022)
- **Verordnung (EU) 651/2014** der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der

Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.06.2014) in der geänderten Fassung der **Verordnung (EU) 2023/1315** der Kommission vom 23.06.2023 (Abl. L 167 vom 30.06.2023).

### 3.2. Die Gewährung der freigestellten Beihilfen basiert auf folgenden **Rechtsgrundlagen:**

- **Artikel 25 und Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/2472** der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 327 vom 21.12.2022)
- **Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2473** der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 327 vom 21.12.2022)
- **Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014** der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.06.2014) in der geänderten Fassung der **Verordnung (EU) 2023/1315** der Kommission vom 23.06.2023 (Abl. L 167 vom 30.06.2023)
- Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (**Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996**), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.126/2024.

## 4. **Gegenstand**

- 4.1. Die Verwendung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist gemäß § 3 Z.3 lit.a Katastrophenfondsgesetz 1996 ausschließlich auf Maßnahmen zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen), Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, beschränkt. Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltenden Regenfälle, sind nicht anzuerkennen, soweit sie versicherbar gewesen sind.

## 5. **Beihilfewerber**

- 5.1. Beihilfewerber sind physische (natürliche) und juristische Personen, die durch den Eintritt eines Katastrophenereignisses gemäß Pkt. 4. in ihrem Vermögen geschädigt wurden. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von dieser Beihilferegulierung ausgenommen.

- 5.2. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14.12.2022 kommen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der landwirtschaftlichen Primärproduktion im Sinne der Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14.12.2022 zugute. Die Beihilfen werden in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.3. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit.a der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14.12.2022 keine Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen im Sinne des Artikels 25 gewährt.
- 5.4. Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen im Agrarsektor verursachte Schäden gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14.12.2022, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2473 vom 14.12.2022 sowie Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 unterliegen nicht der unter Pkt. 5.2. definierten Beschränkung auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

## **6. Örtliche Zuständigkeit - Schadenserhebung**

- 6.1. Die Schäden sind von der geschädigten Person bei jener Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Schadensereignis eingetreten ist, formlos zu melden.

## **7. Förderungsabwicklungsstelle - Meldefrist**

- 7.1. Alle für die Ermittlung der Beihilfenhöhe notwendigen Unterlagen, insbesondere die Schadenserhebungsprotokolle, müssen binnen sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenereignisses bei der Förderungsabwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) eingelangt sein.
- 7.2. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag der Geschädigten oder des Geschädigten auf ein Jahr erstreckt werden.

## **8. Förderungsvoraussetzungen**

- 8.1. Beihilfen werden nur gewährt, wenn ein von einer fachkundigen Person

erstelltes Gutachten der Abteilung

- Wasserwirtschaft (WA2)
- Anlagentechnik (BD4) oder
- Allgemeiner Baudienst - Geologischer Dienst (BD1)

vorliegt, in welchem festgestellt wird, dass das eingetretene Ereignis als Naturkatastrophe (keine gegenübliche Erscheinung, jedoch außergewöhnliches Ereignis oder seltenes Auftreten) einzustufen ist und dadurch außergewöhnliche Schäden entstanden sind.

Das eingetretene Ereignis wird bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens von der Abteilung Landwirtschaftsförderung als Naturkatastrophe oder als einer Naturkatastrophe gleichzusetzendes widriges Witterungsverhältnis anerkannt.

- 8.2. Es besteht ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen und dem Schaden, der im Vermögen der physischen oder juristischen Person entstanden ist.
- 8.3. Das Objekt befindet sich in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen und benützbaren Zustand.
- 8.4. Für das beschädigte Objekt liegt eine dem jeweiligen Baufortschritt entsprechende behördliche Bewilligung oder eine sonst erforderliche behördliche Bewilligung (wie z.B. wasserrechtliche Bewilligung) vor. In Einzelfällen kann aufgrund des Alters des Objektes ein vermuteter Konsens angenommen werden.
- 8.5. Beschädigte Objekte, die nicht ausschließlich der Deckung des Wohnbedürfnisses der geschädigten Person oder naher Familienangehöriger dienen, dürfen sich nicht in einem - üblicherweise durch die unter Pkt. 2.1. erschöpfend aufgezählten Ursachen - gefährdeten Gebiet befinden.

Als Grundlage für die Bestimmung eines gefährdeten Gebietes können unter anderem die dreißigjährige Hochwasseranschlagslinie, Raumordnungspläne, Bebauungspläne, Katasterpläne, Widmungspläne sowie Pläne und Unterlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung herangezogen werden.

- 8.6. Das Objekt entspricht dem widmungsgemäßen Umfang der Bewilligung.
- 8.7. Beihilfen werden nur gewährt, sofern der Gesamtschaden abzüglich allfälliger Ansprüche gegen Dritte (z.B. Versicherung, Schadenersatz) mindestens € 1.000,00 beträgt.

Beträgt der Gesamtschaden weniger als € 1.000,00, werden nur in Ausnahmefällen Beihilfen ausbezahlt (z.B. bei besonders großer Bedürftigkeit, Gefährdung der Gesundheit).

- 8.8. Das Katastrophenereignis verursacht eine spürbare materielle Belastung im Lebensbereich der Geschädigten oder des Geschädigten.

## 9. Schadenserhebungskommission

- 9.1. Bei jeder Gemeinde sind zur Erfassung der Katastrophenschäden und zur Feststellung der Schadenshöhe örtliche Schadenserhebungskommissionen zu bilden.

- 9.2. Bei Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräten setzt sich die Schadenserhebungskommission wie folgt zusammen:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. eine bevollmächtigte geschäftsführende Gemeinderätin oder ein bevollmächtigter geschäftsführender Gemeinderat und
- Gemeinderätin oder Gemeinderat der zweitstärksten politischen Fraktion sowie
- Sachverständige oder Sachverständiger für Bautechnik.

Beträgt der Bauschaden mehr als € 20.000,00, ist eine Sachverständige oder ein Sachverständiger des NÖ Gebietsbauamtes bzw. in Ausnahmefällen eine gerichtliche beeidete Sachverständige oder ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für Bautechnik heranzuziehen.

- Bei land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ist zusätzlich eine von der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer nominierte Vertreterin oder ein nominierter Vertreter beizuziehen.
- Bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ist zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer beizuziehen.
- Bei Bedarf ist die Kommission um eine Sachverständige oder einen Sachverständigen jenes Fachgebietes, welchem das beschädigte Objekt zuzuordnen ist, zu erweitern (z.B. maschinelle Einrichtung: Sachverständige oder Sachverständiger für Maschinenbautechnik).

9.3. Bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen setzt sich die Schadenserhebungskommission wie folgt zusammen:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. bevollmächtigte geschäftsführende Gemeinderätin oder bevollmächtigter geschäftsführender Gemeinderat und
- Gemeinderätin oder Gemeinderat der zweitstärksten politischen Fraktion sowie
- von der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer nominierte Vertreterin oder nominiertes Vertreters.
- Erforderlichenfalls ist diese Kommission um eine von der zuständigen Bezirksbauernkammer namhaft zu machende forstlich kundige Vertreterin oder einen namhaft zu machenden forstlich kundigen Vertreter zu erweitern.

9.4. In begründeten Ausnahmefällen kann im gegenseitigen Einvernehmen von der Beiziehung einer Gemeinderätin oder eines Gemeinderates der zweitstärksten politischen Fraktion Abstand genommen werden.

## 10. Erfassung der Katastrophenschäden - Allgemeines

- 10.1. Schäden sind nur dann aufzunehmen, wenn die erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen oder wenn aufgrund des Alters des Objektes ein vermuteter Konsens angenommen werden kann.
- 10.2. In den jeweiligen Schadenserhebungsprotokollen sind die Schäden detailliert (mit Ausnahme Pkt.15.3.) anzuführen. Es ist die Gesamtschadenssumme zu errechnen und einzutragen.
- 10.3. Bei Pacht- und Mietverhältnissen sind für Schäden, die Mieter bzw. Pächter betreffen und für Schäden, die Eigentümer betreffen, jeweils getrennte Schadenserhebungsprotokolle aufzunehmen. Gleiches gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe.
- 10.4. Sofern durch ein Schadensereignis an einem Schadensort gleichzeitig Schäden im Firmen- und im Privatvermögen eintreten, sind jeweils zwei getrennte Schadenserhebungsprotokolle aufzunehmen.
- 10.5. Im Rahmen der Schadensbewertung ist zu erheben, ob die geschädigte Person vor dem Eintritt des Schadensereignisses einen entsprechenden Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Das Bestehen oder Nichtbestehen

eines aktuellen Versicherungsschutzes ist im Schadenserhebungsprotokoll von der geschädigten Person zu bestätigen.

- 10.6. Sollte im Zeitpunkt der Schadensaufnahme die Höhe der Versicherungsleistung noch nicht bekannt sein, ist das Schadenserhebungsprotokoll der Abteilung Landwirtschaftsförderung dennoch vorzulegen. Eine vollständige Förderungsabwicklung bzw. Auszahlung kann erst nach Bekanntgabe der konkreten Versicherungsleistung erfolgen.
- 10.7. Das Schadenserhebungsprotokoll ist von der geschädigten Person und von allen mit der Schadensaufnahme befassten Personen durch eigenhändige oder elektronische Unterfertigung zu bestätigen.

#### 10.8. **Nicht anerkannte Schäden**

Insbesondere folgende **Schäden** werden **nicht anerkannt**:

- Schäden, die nicht unmittelbar durch eine Naturkatastrophe oder einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse verursacht wurden (z.B. von Dritten verursachte Schäden, Baumängel, etc.)
- Bagatellschäden (Gesamtschaden beträgt weniger als € 1.000,00) siehe Pkt. 8.7.
- versicherbare Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge Hagel, Frost oder ungünstiger Witterungsverhältnisse wie Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltenden Regenfälle
- Schäden durch Humus-Abschwemmungen an erosionsgefährdeten Kulturen (Ackerbohne, Kartoffel, Kürbis, Mais, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum) in Hanglage, sofern keine erosionsmindernde Maßnahme gesetzt wurde
- Schäden an Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, die sich im Besitz oder Eigentum einer Privatperson befinden
- Schäden an Sachwerten des gehobenen Standards, wie insbesondere Pools, Schwimmteiche, Saunen, Ziergärten, Zierteiche, Skulpturen, Gemälde, Antiquitäten, Schmuck und dergleichen
- Schäden an Teichanlagen inklusive Besatz, die nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit bewirtschaftet werden

- Schäden an behördlich nicht genehmigten Gebäuden und Bauwerken oder bei Nichterfüllung der behördlich vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen

## 11. Erfassung von Schäden durch die Schadenserhebungskommission

- 11.1. Die Feststellungen der örtlichen Schadenserhebungskommissionen sind unter Verwendung der jeweiligen Schadenserhebungsprotokolle umgehend an die Förderungsabwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) weiterzuleiten.

Folgende **Formblätter** sind zu verwenden:

- Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräten: Schadenserhebungsprotokoll – **Anlage A**

- Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen: Schadenserhebungsprotokoll – **Anlage B**

- Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen: Schadenserhebungsprotokoll – **Anlage C.**

- 11.2. Die Schadenserhebungsprotokolle sind vollständig, leserlich und nach Möglichkeit automationsunterstützt auszufüllen.  
Es sind ausnahmslos die von der Abteilung Landwirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.  
Die Formblätter und Entschädigungssätze können bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung angefordert oder auf der Homepage des Landes Niederösterreich abgerufen werden. Diesbezüglich verweisen wir auf den nachstehenden link:

<https://www.noel.gv.at/noel/Katastrophenschutz/Katastrophenbeihilfe.html>

- 11.3. Die Schadenserhebungsprotokolle und Beilagen sind von den Gemeinden im Original ab dem Tag, an dem die Beihilfe nach dieser Beihilferegelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

## 12. Erfassung von Schäden durch Sachverständige der zuständigen Fachabteilung

- 12.1. Nachstehende Schäden sind der Abteilung Landwirtschaftsförderung zu melden, wobei die Schadenshöhe von den Sachverständigen der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung oder der NÖ Agrarbezirksbehörde (NÖ ABB) unter Beiziehung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer namhaft gemachten

Vertretung festgestellt wird:

- Schäden an Teichanlagen  
Abteilung Wasserwirtschaft (WA2)
- Schäden an Flussbauten, Bach- und Flussufern  
Abteilung Wasserbau (WA3) mit Unterstützung der NÖ Gebietsbauämter
- Schäden an Meliorations- und Bewässerungsanlagen  
Abteilung Wasserbau (WA3) mit Unterstützung der NÖ Gebietsbauämter
- Schäden an Wasserkraftanlagen  
Abteilung Wasserwirtschaft (WA2) bzw. Abteilung Wasserbau (WA3)  
mit Unterstützung der NÖ Gebietsbauämter
- Schäden an Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen  
Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4)
- Schäden an Fischbeständen mit Ausnahme in fließenden Gewässern  
Abteilung Forstwirtschaft (LF4)
- Schäden an Forststraßen  
Abteilung Forstwirtschaft (LF4) mit Unterstützung der örtlich zuständigen  
Bezirksforstinspektion
- Schäden an Agrar- und Alpaufschließungen und sonstigen Privatstraßen  
einschließlich deren Brücken  
NÖ Agrarbezirksbehörde (NÖ ABB)
- Schäden durch Erdbeben  
NÖ Agrarbezirksbehörde (NÖ ABB), allenfalls zusätzlich Abteilung  
Allgemeiner Baudienst - Geologischer Dienst (BD1)

Folgende **Formblätter** sind zu verwenden:

- Schäden an Forststraßen, Agrar- und Alpaufschließungen sowie sonstigen  
Privatstraßen einschließlich deren Brücken:  
Schadenserhebungsprotokoll - **Anlage D**
- Schäden an Teichanlagen, Flussbauten, Bach- und Flussufern,  
Meliorations- und Bewässerungsanlagen, Wasserkraft-, Kanalisations-  
und Wasserversorgungsanlagen:  
Schadenserhebungsprotokoll - **Anlage E**
- Schäden durch Erdbeben: Schadenserhebungsprotokoll - **Anlage F**

**Hinweis:**

Schäden im Gemeindevermögen (insbesondere an Gemeindewegen, Schulen, etc.) sind direkt bei der Abteilung Gemeinden (IVW3) zu melden.

- 12.2. Die Schadenserhebungsprotokolle sind vollständig, leserlich und nach Möglichkeit automationsunterstützt auszufüllen.  
Es sind ausnahmslos die von der Abteilung Landwirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.  
Die Formblätter und Entschädigungssätze können bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung angefordert oder auf der Homepage des Landes Niederösterreich abgerufen werden. Diesbezüglich verweisen wir auf den nachstehenden link:  
<https://www.noe.gv.at/noe/Katastrophenschutz/Katastrophenbeihilfe.html>

- 12.3. Die Schadenserhebungsprotokolle und Beilagen sind von den Gemeinden im Original ab dem Tag, an dem die Beihilfe nach dieser Beihilferegelung gewährt wurde, zehn Jahre aufzubewahren.

### **13. Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber**

- 13.1. Der Antrag der Dienstgeberin oder des Dienstgebers ist bei der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Quartals ab Beendigung des Großschadensereignisses oder Bergrettungseinsatzes einzubringen.
- 13.2. Nach positiver Beurteilung und Feststellung der Höhe der Abgeltung durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) erfolgt die Anweisung der Auszahlung und Freigabe der Mittel durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung.

### **14. Sofortmaßnahmen**

- 14.1. Sofern offenkundig das Leben von Menschen und bedeutende Sachwerte gefährdet erscheinen (z.B. bei Gefahr in Verzug, Gefahr von Schädlingsbefall oder Seuchengefahr), kann sofort mit den Schadensbehebungsmaßnahmen begonnen werden. In diesen Fällen ist die Abteilung Landwirtschaftsförderung ohne unnötigen Aufschub telefonisch oder per E-Mail zu verständigen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen muss entsprechend begründet werden.
- 14.2. Bei Schäden, welche Sofortmaßnahmen unmittelbar nach dem Schadenseintritt erfordern, hat die geschädigte Person zur Beweissicherung eine geeignete Dokumentation (z.B. Foto- oder Videodokumentation), die den Zustand vor Beginn der Arbeiten zeigt, zu veranlassen. Die Dokumentation ist der Schadenserhebungskommission vorzulegen.

## 15. Allgemeine Grundsätze für die Schadensermittlung

15.1. Berechnungsgrundlage für die Beihilfe ist die ermittelte Schadenssumme abzüglich einer allfälligen Versicherungsleistung.

15.2. Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräte sowie sonstige Anlagen

Gegenstand der Schadensermittlung ist ein durch eine Naturkatastrophe verursachter Sachschaden an Vermögenswerten wie

- Gebäuden
- Ausrüstungsgegenständen
- Maschinen
- Lagerbeständen
- Betriebsmittel oder
- sonstigen Anlagen (z.B. wasserbauliche Anlagen).

Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. für die Wiederbeschaffung der gelagerten Vorräte herangezogen, wobei Werterhöhungen nicht zu berücksichtigen sind.

Ist der frühere Zustand nicht mehr herstellbar, dient der Zeitwert des beschädigten Objektes als Grundlage für die Ermittlung der Schadenshöhe.

Durch das Katastrophenereignis ausgelöste Einkommensausfälle oder Einkommenseinbußen können nicht berücksichtigt werden.

Bei Schäden an Flussbauten, Bach- und Flussumfern ist jener Aufwand zu berechnen, der eine kostengünstige Ersatzherstellung ermöglicht, welche dieselbe Funktion wie das frühere Objekt erfüllt und auch von der Ausführungsart (z.B. hinsichtlich des Landschaftsbildes) keine Verschlechterung darstellt.

15.3. Schäden durch Hochwasser an Wohngebäuden einschließlich Nebengebäuden, Außenanlagen und Inventar

Bei diesen Schäden hat eine Bewertung nach den von der NÖ Baudirektion festzulegenden Richtwerten zu erfolgen.

Totalschäden, statische Schäden, Schäden an besonderen Haustechnikanlagen (z.B. Solarspeicher, Wasseraufbereitungsanlagen, Aufzüge) und Schäden durch Ölaustritt sind nach Pkt.15.2. zu bewerten.

#### 15.4. Landwirtschaftliche Kulturen

Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltenden Regenfälle, sind nicht anzuerkennen, soweit sie versicherbar gewesen sind.

Das Schadensausmaß für Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung wird in der Weise berechnet, dass pro Hektar gänzlicher Ertragsverlust die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten Entschädigungssätze heranzuziehen sind. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt in Abständen von mindestens drei Jahren eine Anpassung an die aktuellen Marktpreise vor.

Bei Ertragsverlusten unter 100 % sind die Entschädigungssätze im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Die Bewertung des Flurschadens hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Schadensereignisses, jedenfalls jedoch zwei Wochen vor der Ernte zu erfolgen.

Bei Humus-Abschwemmungen oder Humus-Anlandungen werden als Berechnungsgrundlage für die Schadenshöhe die Kosten für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes herangezogen.

Bei Schäden durch Humus-Abschwemmungen an erosionsgefährdeten Kulturen (Ackerbohne, Kartoffel, Kürbis, Mais, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum) in Hanglage wird keine Beihilfe gewährt, sofern keine erosionsmindernde Maßnahme gesetzt wurde.

#### 15.5. Forstwirtschaftliche Kulturen

Bei forstwirtschaftlichen Kulturen erfolgt die Feststellung des Schadensausmaßes erst ab einem flächigen Auftreten von 0,3 Hektar je Schadensfläche. Ein flächiges Auftreten des Schadens liegt vor, wenn durch das Schadensereignis weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben und mindestens 150 Stämme pro Hektar der vorherrschenden Schicht einen Totschaden aufweisen.

Die Höhe der Ertragsverluste pro Hektar wird aufgrund der jeweils geltenden Entschädigungssätze berechnet. Die Entschädigungssätze werden von der Abteilung Forstwirtschaft (LF4) ermittelt und in Abständen von mindestens drei Jahren an die Preissituation angepasst.

#### 15.6. Schäden an Forststraßen, Agrar- und Alpaufschließungen und sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken

Bei den genannten Straßen, Wegen und Brücken ist jener Aufwand zu berechnen, der notwendig erscheint, um den Schaden bzw. den Schadensbereich in einer Weise zu sanieren, dass nach fachkundiger Einschätzung bei künftigen Katastrophenereignissen eine neuerliche Gefährdung oder Beschädigung der Infrastruktur soweit als möglich ausgeschlossen werden kann.

#### 15.7. Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber

- Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer muss dem Angestelltengesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Landarbeitsrecht oder dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen.
- Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer muss Mitglied einer anerkannten Einsatzorganisation sein.
- Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer darf weder in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) noch zu einem Unternehmen im überwiegenden Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.
- Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer muss aufgrund eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes zumindest acht Stunden durchgehend im Bundesland Niederösterreich eingesetzt gewesen sein. Ein Großschadensereignis im Sinne des § 3 Z. 3 lit.b des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F., ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden mehr als hundert Personen notwendig im Einsatz sind.
- Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer muss für den abzugeltenden Tag im Ausmaß des gesamten Arbeitstages nach der vorgesehenen Normalarbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Dienstnehmerin oder vom Dienstgeber freigestellt worden sein.

### 16. Beihilfeintensität

- 16.1. Die Beihilfeintensität ist die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe. Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der anerkannten Schadenssumme abzüglich einer allfälligen Versicherungsleistung.

16.2. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann - nach eingehender Prüfung des Schadensfalls - abweichend von den in dieser Richtlinie festgelegten Beihilfesätzen bei einem unverhältnismäßig hohen Schadensausmaß, einem geringen Einkommen oder sonstiger außerordentlicher Belastungen (z.B. chronischer Krankheit, Behinderung, besonderen Sorgepflichten) sowie im Fall einer Existenzgefährdung eine höhere Beihilfe gewährt werden.

Voraussetzung für die Einzelfallprüfung ist ein begründeter Antrag der Geschädigten oder des Geschädigten sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

#### 16.3. Schäden an Wohn-, Wirtschafts- und Betriebsobjekten einschließlich Inventar

- bis zu 20 %, im Härtefall bis zu 50%
- bei Schäden durch Erdbeben und Vermurung bis zu 60%, im Härtefall bis zu 70%

#### 16.4. Schäden an Wohngebäuden, die nicht ausschließlich der Deckung des Wohnbedürfnisses der Geschädigten oder des Geschädigten oder naher Familienangehöriger dienen

- bis zu 20 %

#### 16.5. Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Teichanlagen und Fischbeständen

- bis zu 20 %, im Härtefall bis zu 50 %
- sofern die Schadensfläche mehr als 50 % der selbst bewirtschafteten oder gepachteten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen erfasst bis zu 30 %, im Härtefall bis zu 50 %
- bei Schäden durch Erdbeben und Vermurung bis zu 60%, im Härtefall bis zu 70%

#### 16.6. Schäden an Forststraßen

- bis zu 50 %

#### 16.7. Schäden an Agrar- und Alpaufschließungen sowie sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken

- bei Wirtschaftswegen bis zu 50 %
- bei Hofaufschließungswegen bis zu 60 %

#### 16.8. Schäden an Flussbauten, Bach- und Flussumfahrungen, Wasserkraft-, Kanalisations-, Wasserversorgungs-, Meliorations- und Bewässerungsanlagen sowie

## gemeinschaftlichen Wärmeversorgungseinrichtungen

- bis zu 70 %

### 16.9. Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Die Abgeltung für Entgeltfortzahlungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber beträgt pauschal € 200,00 pro im Einsatz befindlicher Dienstnehmerin bzw. im Einsatz befindlichem Dienstnehmer und Tag.

Pkt. 8.7. gelangt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

## 17. Gewährung, Auszahlung und Verwendung der Beihilfe

- 17.1. Die sich aus der Berechnung der Beihilfe ergebenden Beträge werden auf die nächsten vollen zehn Euro aufgerundet.
- 17.2. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt direkt an die Geschädigte oder an den Geschädigten.
- 17.3. Die gewährte Beihilfe ist innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Katastrophenereignisses zur Behebung des Schadens zu verwenden, wobei Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen davon ausgenommen sind. In begründeten Einzelfällen kann die Frist für die Behebung bis zu drei Jahren erstreckt werden.

Nachweise über die Behebung des Schadens (saldierte Rechnungen, Zahlungsbelege) sind für allfällige behördliche Kontrollen ab dem Tag, an dem die Beihilfe nach dieser Beihilferegelung gewährt wurde, zehn Jahre aufzubewahren.

## 18. Kontrolle und Sanktionen

### 18.1. Kontrollen nach Auszahlung der Beihilfe

Die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und gegebenenfalls eine Kontrolle durch die Förderungsabwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) zu gestatten.

Die widmungsgemäße Verwendung der Beihilfen zur Behebung des durch ein Katastrophenereignis eingetretenen Schadens werden von der Abteilung Landwirtschaftsförderung oder den jeweils beigezogenen Fachabteilungen stichprobenweise überprüft.

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Beihilfen ist den zuständigen Organen des Landes Niederösterreich eine

Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen und der Zutritt zu den betroffenen Grundstücken und Liegenschaften zu gewähren.

Im Rahmen der Überprüfung ist den zuständigen Organen auch Einsicht in die bezugnehmenden Unterlagen (Rechnungen, Aufzeichnungen, Dokumentationen) zu gestatten. Weiters sind den Organen alle zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Anteil an Eigenleistungen sowie der Einsatz von Maschinen und Geräten ist den zuständigen Organen im Zuge der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Beihilfe glaubhaft zu machen.

## 18.2. **Kontrollen vor Auszahlung der Beihilfe**

Bei Katastrophenschäden aller Art behält sich die Förderungsabwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) die stichprobenweise Kontrolle vor Auszahlung der Beihilfe vor.

## 18.3. **Rückforderungen**

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen, insbesondere bei widmungsfremder Verwendung der ausbezahlten Beihilfen oder bei nicht erfolgter Schadensbehebung.

Beihilfen sind auch zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen, sofern nach Auszahlung der Beihilfe Gründe bekannt werden, welche im Zeitpunkt der Auszahlung einen Beihilfeanspruch verhindert hätten oder eine Neuberechnung der Beihilfe erforderlich machen (wie z.B. unwahre Angaben, Nichtbekanntgabe einer bereits erhaltenen (höheren) Versicherungsleistung, allfällige Schadenersatzansprüche).

Spenden, Zinszuschüsse, zinsbegünstigte Darlehen und Unterstützungen jeder Art (z.B. Notstandsunterstützungen) begründen keinen Rückzahlungstatbestand.

## **19. Veröffentlichungspflicht von Beihilfen**

19.1. Einzelbeihilfen werden in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe veröffentlicht, sofern diese folgende Schwellenwerte überschreiten:

- Einzelbeihilfen an Unternehmer, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind: > EUR 10.000

- Einzelbeihilfen an Unternehmer, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind: > EUR 10.000
- Einzelbeihilfen an Unternehmer, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind: > EUR 100.000
- Einzelbeihilfen an Forstbetriebe: > EUR 100.000
- Einzelbeihilfen an Gewerbebetriebe: > EUR 100.000.

Details sind jeweils in Artikel 9 der oben angeführten Gruppenfreistellungsverordnungen (EU) geregelt.

## **20. Schlussbestimmungen**

- 20.1. Die Beihilfen werden nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt.
- 20.2. Die Beihilfwerberin oder der Beihilfwerber und die Förderungsabwicklungsstelle verpflichten sich, alle die Beihilfen betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 20.3. Die Beihilfwerberin oder der Beihilfwerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land Niederösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt ist,
  - alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Beihilfe anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten,
  - die für die Beurteilung des Vorliegens der Beihilf Voraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, welcher einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.
- 20.4. Die Beihilfwerberin oder der Beihilfwerber nimmt zur Kenntnis, dass Daten gegebenenfalls auch an Organe und Beauftragte des

Rechnungshofes des Bundes oder des Landes und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

## **21. Rechtsanspruch**

21.1. Auf die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## **22. Inkrafttreten**

22.1. Die Richtlinie tritt mit Beschluss der NÖ Landesregierung in Kraft.